

Allgemeinverfügung des Landkreises Celle Aufhebung der Feststellung Überschreitung Inzidenz 50

Der Landkreis Celle erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 (1) S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen¹ (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m § 8 (1) S. 2 und § 3 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)² folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Celle zur Feststellung des Leitindikators „Neuinfizierte“ (7-Tages-Inzidenz) von mehr als 50 im Landkreis Celle vom 23.09.2021 wird mit Wirkung vom 02.10.2021 aufgehoben, folglich gelten die besonderen Schutzmaßnahmen des § 8 der Niedersächsischen Coronaverordnung ab dem 02.10.2021 nicht mehr.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und tritt am 02.10.2021 in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat folglich keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 23.09.2021 wurden die Voraussetzungen gem. § 8 Absatz 1, S. 2 der Niedersächsischen Coronaverordnung für das Gebiet des Landkreises Celle festgestellt, weil der Leitindikator „Neuinfizierte“ (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) gemäß § 2 Abs. 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von 50 erreicht hatte.

Erreicht für das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt der Leitindikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, den Wert von 50 nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Schutzmaßnahmen nach § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gelten.

¹ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147)

² Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24.08.2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Verordnung vom 21. September 2021 (Online gestellt und somit verkündet am 21. September 2021, https://www.niedersachsen.de/download/174721/Verordnung_zur_Aenderung_der_Niedersaechsischen_Corona-Verordnung_vom_21._September_2021_S._1-27.pdf)

Im Landkreis Celle lag an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (25.09., 27.09., 28.09., 29.09. und 30.09.2021) der Leitindikator „Neuinfizierte“ nicht mehr über dem Wert von 50. Damit ist festzustellen, dass ab dem 02.10.2021 die Schutzmaßnahmen nach § 8 der Niedersächsischen Coronaverordnung für das Gebiet des Landkreises Celle nicht mehr gelten. Die Allgemeinverfügung vom 23.09.2021 ist daher aufzuheben

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung des § 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 (4) S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 (3) in Verbindung mit § 16 (8) IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 (8) IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es ist möglich, gegen diese Allgemeinverfügung beim o.g. Verwaltungsgericht einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 (5) Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen.

Landkreis Celle, den 30.09.2021

In Vertretung

(Flader)